

SATZUNG

des Sportvereins Dolling e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Die Mitglieder des bisherigen Sportvereins Dolling, gegründet 1955, wollen den Verein ins Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eintragen lassen.
Der Verein führt den Namen Sportverein Dolling e. V. und hat seinen Sitz in Oberdolling.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und des Bayerischen Fußballverbandes im Bayerischen Landessportverband und will diese Mitgliedschaft beibehalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO 1977 um die Allgemeinheit insbesondere durch die Pflege und Förderung des Breitensports selbstlos zu fördern.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Vergütung für die Vereinstätigkeit
 - a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Vorschriften - nicht über den Höchstbetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG- ausgeübt werden.
 - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Pkt. 7. Buchstabe b) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - d) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
 - f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - g) Vom Vereinsausschuss könne per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten - Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind alle Mitglieder des bisherigen Sportvereins Dolling.
2. Künftig werden Mitglieder durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags aufgenommen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Abteilungsausschuss Aufnahmeanträge ablehnen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich; der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum **31.12.** zu erklären.
3. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlung.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsausschuss, wenn die Mehrheit aller Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

4. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel- und Platzordnung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benützung der Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.

§ 4 Beiträge

1. Alle Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Bis zu einer Neufestsetzung gelten die Beiträge des bisherigen Sportvereins Dolling.

§ 5 Spiel- und Platzordnung

1. In der Spiel- und Platzordnung sollen der Spielbetrieb, die Platzordnung und alle damit zusammenhängenden Fragen der einzelnen Abteilungen geregelt werden.
2. Zunächst gilt die Spiel- und Platzordnung des bisherigen Sportvereins Dolling weiter. Diese kann durch die Mitgliederversammlung oder den Vereinsausschuss abgeändert werden.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Bei der Wahl des Jugendleiters sind auch die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

2. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsausschuss,
3. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt.
Der Vorstand lädt, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung per Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Emailadresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds per einfachem Brief postalisch mit. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der Mail bzw. des Briefes.
3. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zwei Wochen einzuberufen
 - a) wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen
 - b) oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendetem 16. Lebensjahr) dies verlangt.Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen.
5. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht der Abteilungsleiter und des Kassenwarts,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstands und der übrigen Ausschussmitglieder,
 - e) Wahlen,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des

Vorstands abgestimmt werden.

8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 9

Vereinsausschuss

1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt.
2. Dem Vereinsausschuss gehören normalerweise an
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter,
 - d) der Kassenwart,
 - e) der Schriftführer.

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgabenbereiche sie bestimmen kann, wählen.

Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

3. Der Vereinsausschuss leitet den Verein.
Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden.
Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit zuständig wie folgt:

a) Vorsitzender

Er vertritt den Verein nach außen und ist für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Für solche Entscheidungen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses nicht erforderlich. Der Vereinsausschuss ist über solche Entscheidungen jedoch zu unterrichten.

Der Vorsitzende führt außerdem den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.

a) Stellvertretender Vorsitzender

Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Diese Einschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

b) Abteilungsleiter

Er ist zuständig für Spielbetrieb und sportliche Veranstaltungen.

d) stellvertretender Abteilungsleiter

Er vertritt den Abteilungsleiter bei dessen Verhinderung.

e) Kassenwart

Er erledigt die Kassengeschäfte.

f) Schriftführer

Er fertigt die erforderlichen Protokolle an und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

4. Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstands statt. Dieser ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn drei Ausschussmitglieder es verlangen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

**§ 10
Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstands jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

**§ 11
Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder den Vereinsausschuss gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und gem. § 9 Abs. 1 der Satzung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.
5. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfange von höchstens € 2.500,00 im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.

**§ 12
Protokoll**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 13
Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist

zulässig.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15 Auflösung des Vereins'

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsschriftlich verlangen.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

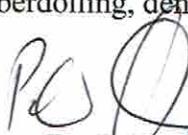
In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
7. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Oberdolling mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Diese Vermögensbindung gilt auch bei Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2017 beschlossen, und tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oberdolling, den 19.03.2017


Peter Eitelhuber
1. Vorstand


Reinhard Hufnagl
2. Vorstand

